

Arbeitsregelung in Deutschland

Der vorliegende Überblick dient lediglich dem Informationszweck. Das DFJW übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Angaben.
(Stand: März 2015)

	Minderjährige	Volljährige
Allgemein bei Angestellten, Aushilfen (Arbeitsverhältnis für vorübergehenden Arbeitskräftebedarf)	Vergütungspflicht §§611 I, 612 I BGB Kündigung - durch den <u>Angestellten</u>: <u>Frist von 4 Wochen</u> zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats, mit Ausnahme für Aushilfen § 622 I BGB - durch den <u>Arbeitgeber</u>: von der <u>Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängige Frist</u> §622 II BGB - aus <u>wichtigem Grund</u>: <u>Fristlose Kündigung</u> • §626 BGB	
	Wesentliche Voraussetzung - <u>Beschäftigung von Minderjährigen nur ab 15 Jahren erlaubt</u> §5 JArbSchG Mit Ausnahme von Kindern ab 14 Jahren für leichte und kindergerechte Beschäftigungen §5 III JArbSchG - Nur mit <u>Einwilligung der gesetzlichen Vertreter</u> des Minderjährigen §107 I BGB - <u>Recht auf den Mindestlohn</u> <u>Ausnahme</u>: kein Recht auf den Mindestlohn, wenn keine abgeschlossene Berufsausbildung §22 II Tarifaufstärkungsgesetz Arbeitszeit - <u>Max. 4 Wochen im Kalenderjahr</u> während der Schulferien bei Jugendlichen unter Vollzeitschulpflicht. §5 IV JArbSchG - Max. <u>8 Stunden/Tag</u> und <u>40 Stunden/Woche</u>, mit Ausnahme §§8 I und 21 JArbSchG	- <u>Recht auf den Mindestlohn</u> §1 I, II Tarifaufstärkungsgesetz Arbeitszeit - Max. <u>8 Stunden/Tag</u> (mit Ausnahme) §3 ArbZG

	- <u>Schichtzeit</u>: max. 10 Stunden, mit Ausnahme in bestimmte Branchen §12 JArbSchG - nur <u>zwischen 6 und 20 Uhr</u>, mit Ausnahmen ab 16 Jahren in bestimmten Branchen §14 JArbSchG - nur <u>5 Tage in der Woche</u> mit <u>Samstags- u. Sonntagsruhe</u>, sowie <u>keine Arbeit an Feiertagen</u> (mit Ausnahmen) §§16, 17 und 18 JArbSchG - <u>Ruhepause</u>: mindestens 30 Min. ab 4,5 Stunden Arbeit 60 Min. bei über 6 Stunden Arbeit §11 JArbSchG - <u>Tägliche Freizeit</u>: mindestens 12 Stunden bis zur nächsten Schicht. §13 JArbSchG - <u>Bezahlter Urlaub</u>: jährlich <u>mindestens 30 Werktage</u> (vom Alter des Praktikanten abhängig) §19 JArbSchG - <u>Freistellungspflicht für die Teilnahme am Berufsschulunterricht</u>: keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht, an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von jeweils 45 min. §9 JArbSchG • Jugendspezifische Regelung Vor Beginn der Beschäftigung: Vorlage der <u>Bescheinigung einer ärztlichen Untersuchung</u> des Minderjährigen (die Untersuchung soll innerhalb der 14 letzten Monaten vor der Beschäftigung durchgeführt worden sein). Ausnahme: nicht bei Beschäftigung unter 2 Monaten §32 JArbSchG <u>Verbot der Beschäftigung von Minderjährigen</u>: - bei <u>Gesundheitsgefährdungsrisiko</u>, physische und psychische	- <u>Nacharbeit ist erlaubt</u> § 6 ArbZG - <u>Keine Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen</u> (mit Ausnahme und Ausgleichspflicht) §§ 9, 10, 11 ArbZG - <u>Ruhepause</u>: mindestens 30 Min. ab 6 Stunden Arbeit 45 Min. bei über 9 Stunden Arbeit §4 ArbZG - <u>Tägliche Ruhezeit</u>: mindestens 11 Stunden bis zur nächsten Schicht §5 I ArbZG - <u>Bezahlter Urlaub</u>: jährlich <u>mindestens 24 Werktage</u>, erst ab 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses §§3 I, 4 BUrlG
--	--	---

	unangepasste Leistung, usw. §22 JArbSchG - für <u>tempoabhängige Arbeiten</u> oder <u>Akkordarbeit</u> §23 JArbSchG - für <u>unter Tage Arbeiten</u> §24 JArbSchG	
Freiwillige Arbeit	<u>Ab 17 Jahren</u> <u>Dauer:</u> von 2 Wochen bis 12 Monaten (unter 2 Monate als kurzfristig bezeichnet) <u>Nur durch eine Entsendeorganisation</u> <u>Keine Vergütung</u>	
Ehrenamt	<u>Ab 16 Jahren</u> §1 JugenarbG <u>Ziel:</u> Erfüllung einer gemeinwohlorientierten Tätigkeit <u>Keine Vergütung</u>	